Archiv

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 13. **Jahrgang 1904.**

Inhalt: Stück 13 des Reichs-Gesetzblatts 103, Postanweisungsverkehr mit Österreich-Ungarn 103, Kunststraßen 103, Ortsschulaufsicht 103, Angekörter Privatbeschäler 103, Fleischeinfuhr 103/104, Krankenübersicht 104, Bergpolizei-Verordnung betr. Zeche Rheinpreußen bei Homberg a/Rhein 104/105, Teilung des Steinkohlenbergwerks Oberhausen 105, Brückengeld-Ordnung für Ruhrbrücke zu Kettwig 105—107, Grundbuchanlegung 107, Badische Feuerversicherungs-Bank in Karlsruhe in Baden 107, Auslosung von Rentenbriefen 107/108, Sprengübungen auf der Jade 108, Personalien 108/109.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

320. 379. Das zu Berlin am 26. März 1904 ausgegebene 13. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3027. Gesetz, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen. Vom 18. März 1904.

Nr. 3028. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Weltausstellung in St. Louis 1904. Vom 23. März 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

321. 362 Postanweisungsverkehr mit Österreich-Ungarn.

Vom 1. April ab sind Postanweisungen nach Österreich-Ungarn (einschl. Bosnien-Herzegowina und Sandschak Novibazar) von den Absendern nicht mehr in der Markwährung, sondern in österreichisch-ungarischer Währung (Kronen und Heller) auszustellen. Der Einzahlungskurs ist bis auf weiteres 100 Kronen = 85 Mark 7 Pfg.

Berlin W. 66, den 18. März 1904.

Der Staatssekretär des Reichspostamts. J. A.: Gieseke.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

322. 370. Im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz wird gemäß § 12 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301) das durch Stück 14 Seite 115 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom Jahre 1889 veröffentlichte Verzeichnis der im diesseitigen Regierungsbezirk vorhandenen, unter die Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes fallenden Kunststraßen durch nachstehende, in den Gemeinden Friemersheim, Bliersheim und Rumeln im Kreise Moers gelegenen Kunststraßen ergänzt.

I. Gemeinde Friemersheim:

der Brauereiweg von dem Überführungsweg der Eisenbahn bis zum Werthauser Weg.

II. Gemeinde Bliersheim:

a) der Weg von dem Bahnhof Rheinhausen-Friemersheim bis zur Grenze der Gemeinde Hochemmerich und zwar südöstlich von der Eisenbahn.

b) der Gatherweg, von Weg IIa bis zum Dorf Bliersheim.

III. Gemeinde Rumeln:

die Dorfstraße in Rumeln von der Provinzialstraße durch das Dorf Rumeln bis zur Grenze der Gemeinde Friemersheim im Volkersbruch.

Düsseldorf, den 24. März 1904. I. O. 357.

Der Regierungs-Präsident.

323. 376. Wir haben den Pfarrer Thyssen in Langenberg auf seinen Antrag von der Ortsschulaufsicht über die evangelischen Volksschulen II und III in Langenberg entbunden und mit der Wahrnehmung der Ortsschulaufsicht über die Schule II bis zum Eintritt des neuen Hauptlehrers, den wir zum Rektor machen werden, den Kreisschulinspektor Dr. Schwarzhaupt in Lennep beauftragt. An der Schule III haben wir bereits den Hauptlehrer Ophüls zum Rektor ernannt.

Düsseldorf, den 26. März 1904. II A. 1555.

Königliche Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.

324. 383. Von der Körkommission Cleve ist der Hengst des Ackerers Johann Angenendt in Hassum mit folgendem Signalement: Farbe und Abzeichen: hellbraun, linke Hinterkrone gefleckt weiß, Alter, 4 Jahre, Größe, 1,68/1,80 Meter, Rasse, Belgier, als Privatbeschäler angekört worden.

Der Hengst soll in Hassum aufgestellt werden und das Deckgeld für Mitglieder des Pferdezuchtvereins Hassum 12 Mark und für Stuten der Nichtmitglieder 18 Mark betragen.

Vorstehendes bringe ich hiermit mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 6. Januar 1904, I. E. 6513 (A.-Bl. S. 2—4) zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, den 30. März 1904. I. E. 1554.

Der Regierungs-Präsident.

325. 369. Es hat sich das Bedürfnis herausgestellt, die Einfuhr von Fleisch über die Zollstelle in Cleve auf zwei Tage in der Woche zu beschränken.

In Gemäßheit des § 8 der Bekanntmachung, betreffend die Fleischbeschau-Zoll-Ordnung, vom 5. Februar 1903

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. April 1904.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 32) ordne ich daher hiermit an, daß die Einfuhr von Fleisch über die Zollstelle in Cleve nur Dienstags und Freitags jeder Woche erfolgen darf. Die Einfuhr von Fett wird hiervon nicht berührt.

Die Untersuchung des Fleisches findet an den gedachten Tagen des Nachmittags auf der Auslandsfleischbeschaustelle statt.

Düsseldorf, den 23. März 1904. I. J. 1487.

Der Regierungs-Präsident.

326. 386. **Übersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1904. 13. Jahreswoche vom 20. bis 26. März.

Kreis.	Augenentzündung.		Keuchhusten.		Darm-Typhus.		Ruhr.		Croup.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	7	—	13	—	1	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Crefeld (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	1	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	7	1	22	1	—	—
Essen (Land) . .	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	3	1	14	3	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	7	2	20	5	—	—
Geldern . . .	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	1	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	4	1	—	—
Grevenbroich . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1
Lennep	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	2	—	1	—
Mettmann . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	17	—	—	—
Moers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—
Mülheim St. u. L.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	3	—	—	1
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	10	3	1	1
Oberhausen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	3	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	—	11	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Summe	1	—	3	1	7	—	2	—	—	—	14	1	68	5	131	13	4	3

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 30. März 1904.

Der Regierungs-Präsident.

327. 363. **Bergpolizei-Verordnung**

betreffend die Beförderung von Personen auf der Grubenanschlußbahn des Steinkohlenbergwerks Rheinpreußen bei Homberg a. Rhein.

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für die Personenbeförderung auf der Grubenanschlußbahn des Steinkohlenbergwerks Rheinpreußen bei Homberg am Rhein, nachdem der Sektion I der Knappschafts-Berufsgenossenschaft Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung gegeben worden ist, was folgt:

§ 1. Die Strecke der Grubenanschlußbahn, auf welcher eine Personenbeförderung stattfinden soll, beginnt bei km 1 des nach dem Schachte V führenden Gleises zwischen der Mörser- und Buschstraße und endet im Zechenbahnhofe des Schachtes V gegenüber der Waschkaue daselbst.

Zwischen diesen beiden Punkten liegen noch 3 Haltestellen und zwar bei

km 3,5 in Gerdt am Wege nach Hoff,
km 5,1 in Lohmannsheide,
km 7,6 an der Römerstraße.

Das Auf- und Absteigen von Personen darf nur an diesen 5 Stationen erfolgen.

Diese Polizeiverordnung und der Fahrplan sind daselbst dauernd so aufzuhängen, daß sie deutlich gelesen werden können.

§ 2. Die Personenbeförderung hat in besonderen Personenwagen zu erfolgen, die bei Dunkelheit im Innern zu beleuchten sind.

Die Fahrgeschwindigkeit darf auf freier Strecke 30 km und an den Wegeübergängen 15 km in der Stunde nicht überschreiten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 3. Jeder Personenzug muß von einem durch den Bergrevierbeamten als befähigt anerkannten Zugführer begleitet sein, der das Zeichen zum Besteigen und Verlassen der Wagen und zur Abfahrt des Zuges zu geben hat. Der Zugführer ist mit einer von dem Bergrevierbeamten bestätigten Dienstanweisung zu versehen.

§ 4. Die Lokomotive muß während der Fahrt von einem Lokomotivführer und einem Heizer besetzt sein. Für den Lokomotivführer gilt die für die Grubenanschlußbahn des Steinkohlenbergwerks Rheinpreußen erlassene oder noch ergehende Dienstanweisung. Der Heizer muß mit der Einrichtung der Lokomotive soweit vertraut sein, daß er die Maschine nötigenfalls vorübergehend selbst führen kann.

§ 5. Mit der Bedienung der bei Schacht V mit den Personenzügen zu durchfahrenden Weichen sind zuverlässige Personen zu beauftragen, die mit einer schriftlichen von dem Bergrevierbeamten bestätigten Dienstanweisung zu versehen sind. In dieser Dienstanweisung müssen Zahl und Lage der von den Personenzügen zu befahrenden Gleise und Weichen sowie die Art der Weichensignale angegeben sein.

§ 6. Der Schlußwagen eines jeden Zuges muß mit einer Bremse versehen sein, die vom Zugführer oder von einem besonderen Bremser zu bedienen ist.

§ 7. Die Fahrt in den Personenzügen ist nur den Beamten und Arbeitern des Steinkohlenbergwerks Rheinpreußen und sonstigen in dienstlichen Beziehungen zur Grube stehenden Personen gestattet.

Das Ein- und Aussteigen darf nur bei Stillstand des Zuges und auf das Signal des Zugführers erfolgen.

Den Anordnungen des Zugführers ist unbedingt Folge zu leisten.

Betrunkene oder sich ungebührlich betragende Personen sind von der Mitfahrt auszuschließen.

§ 8. Die Wegeübergänge dürfen von den an den Haltestellen haltenden Zügen weder ganz noch zum Teil gesperrt werden.

Vor dem Anfahren der Züge aus den bei Wegeübergängen gelegenen Haltestellen sind die an den Übergängen vor dem Zuge befindlichen Personen und Fuhrwerke durch frühzeitig vorher gegebene Signale zu warnen.

§ 9. Die zur Personenbeförderung benutzte Bahnstrecke ist täglich vor dem Abgange des ersten Personenzuges durch einen oder mehrere damit Beauftragten unter Begehung zu untersuchen. Finden sich hierbei Mängel, so sind solche dem Betriebsführer des Schachtes V sofort anzuzeigen. Die Namen der mit der täglichen Untersuchung beauftragten Personen sind in das Zechenbuch für Schacht V einzutragen.

Außerdem ist die Strecke wöchentlich mindestens zweimal durch den Zechenbahnmeister auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu untersuchen.

§ 10. Die Personenwagen sind in jedem Jahre mindestens einmal einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

Neue Wagen dürfen erst in Gebrauch genommen werden, nachdem sie untersucht und als sicher befunden sind.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bergpolizei-Verordnung unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, der Verfolgung und Bestrafung nach den §§ 208 und 209 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892.

Bonn, den 22. März 1904. J.-Nr. 2992.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt: Wandesleben.

328. 367. Die Aktiengesellschaft Gutehoffnungshütte, Aktienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Oberhausen (Rheinland) als Alleineigentümerin des in den Gemeinden Sterkrade, Hiesfeld, Beeck, Hamborn, Holten (Kreis Ruhrort), Kirchhellen, Osterfeld, Gladbeck, Bottrop (Kreis Recklinghausen), Oberhausen (Kreis Mülheim an der Ruhr), Frintrop, Dellwig, Bedingrade (Kreis Essen-Land) belegenen konsolidierten Steinkohlenbergwerks „Oberhausen" hat ausweislich der notariellen Verhandlung d. d. Oberhausen, den 28. November 1903, das Gesamtfeld des Steinkohlenbergwerks Oberhausen im Wege der realen Teilung in zwei selbständige Felder geteilt, und zwar auf Grundlage und nach Maßgabe des Teilungsrisses in

I. das Feld l. p. q. r. s. t. u. v. w. x. I. U. V. W. X. Y. Z. a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l., welches den Namen „Oberhausen" weiter führen soll, und

II. das Feld l. m. n. o. A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. x. w. v. u. t. s. r. q. p. l. mit Anschluß der Feldesteile a^1. b^1. v. u. t. s. r. q. c^1. d^1. e^1. f^1. a^1. und g^1. h^1. i^1., welches den Namen „Neu-Oberhausen" führen soll.

Unter Verweisung auf den § 51 und die §§ 45—47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird vorstehendes mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Teilungsrisse in unserer Ristratur zur Einsicht innerhalb der Dienststunden offen liegen.

Dortmund, den 24. März 1904. I. 3885.

Königliches Obergergamt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

329. 378. **Ordnung**

nach welcher Brückengeld für die Benutzung der Ruhrbrücke zu Kettwig im Landkreis Essen, Reg.-Bez. Düsseldorf, zu entrichten ist.

A. Brückengeldsätze.

An Brückengeld ist zu entrichten:

I. Von Personen, einschließlich dessen was sie tragen, für jede Person . . . . . 2 Pfg.

Anmerkung: Personen, welche auf bezw. in einem Fuhrwerk sich befinden, oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Tieren gehören, für welche Brückengeld nach den Sätzen zu II u. III gezahlt wird, sind frei (Siehe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jedoch Ziffer II 3).

II. Von Fuhrwerken, Schlitten, Fahrrädern u. Kraftfahrzeugen und zwar:

1. zum Fortschaffen von Personen für jedes Zugtier . . . . . 30 Pfg.
2. zum Fortschaffen von Lasten:
   a) von beladenen Fuhrwerken d. h. von solchen, worauf sich außer deren Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an anderen Gegenständen mehr als 100 Kilogramm befinden, für jedes Zugtier . . . . . 30 Pfg.
   b) von unbeladenen für jedes Zugtier . . 20 Pfg.
3. für Radfahrer außer dem vom Radfahrer oder der Radfahrerin zu zahlenden Personengelde 2 Pfg.
4. für Kraftfahrzeuge zum Fortschaffen von Personen . . . . . 30 Pfg.
5. für Kraftfahrzeuge zum Fortschaffen von Gütern:
   a) beladen (wenn also das Kraftfahrzeug außer dessen Zubehör mit Gegenständen von mehr als 100 Kilogramm beladen ist) . . . . . 60 Pfg.
   b) unbeladen . . . . . 40 Pfg.

Anmerkung: Von Fuhrwerken und Schlitten, welche ohne Zugtiere befördert werden, ist die Abgabe wie für ein Zugtier zu entrichten.

III. Von unangespannten, nicht auf Wagen befindlichen Tieren:

1. von einem Pferd oder Maultier, mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . 15 Pfg.
2. von einem Stück Rindvieh oder Esel . . 5 Pfg.
3. von einem Stück Klein- oder Jungvieh, als: Kälber, Fohlen, Schweine, Schafe usw. . . 2 Pfg.
4. von Federvieh, für je 10 Stück . . . . 2 Pfg.

Anmerkung zu 4: Weniger als 10 Stück sind frei.

Anmerkung zu III: Auf Fuhrwerken befindliche Tiere wie z. B. Schlachttiere usw. gelten als Gegenstände im Sinne der Ziffer II. 2 und kommen bei Berechnung des Gewichts der Wagenladung in Betracht.

IV. Für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten beladen oder unbeladen . . . . . 2 Pfg.

Zusätzliche Bestimmung: Die vorstehenden Tarifsätze sind auch für das Übersetzen mit der Fähre zu entrichten, sofern eine solche bei behinderter Benutzung der Brücke hergestellt wird.

B. Zeitkarten.

Für den Personenverkehr werden Zeitkarten ausgestellt u. zwar:

1. für Arbeiter und Arbeiterinnen, Unterbeamte, sowie Kinder unter 14 Jahren, welche die Brücke auf ihren Gängen von und zur Arbeits- bezw. Dienststelle oder von und zur Schule benutzen müssen, letztere vorbehaltlich der unter Absatz C 10 vorgesehenen Befreiung:
   a) für die Dauer eines Monats . . . 1,00 Mk.
   b) für die Dauer eines Vierteljahres . . 2,40 Mk.
2. für alle anderen Personen:
   a) für die Dauer eines Monats . . . 1,50 Mk.
   b) für die Dauer eines Vierteljahres . . 3,60 Mk.

Die Zeitkarten werden auf den Namen des Inhabers durch das Bürgermeisteramt der Stadt Kettwig für die entprechende Kalenderzeit ausgestellt, sind nicht übertragbar und müssen jederzeit auf Verlangen vorgezeigt werden. Mißbräuchliche Benutzung der Karten hat, abgesehen von gerichtlicher Verfolgung, die sofortige Einziehung der Karte unter Verfall der auf dieselbe bereits im voraus entrichteten Gebühr zur Folge.

C. Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1. von Pferden und Maultieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2. von Militärpersonen und von Militär- und Armee-Fuhrwerken und Pferden nach folgenden näheren Bestimmungen:
   a) vom Militär aller Grade, von Militärbeamten in Uniform zu Fuß oder zu Pferde, einschließlich der Bedienung bei dienstlichen Gängen über die Brücke;
   b) von nicht uniformierten Militärbeamten, auf die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, daß der Übergang in Dienstangelegenheiten geschehe;
   c) von Reservisten, Landwehrmännern und Rekruten auf dem Wege zum Bezirks-Kommando, zum Truppenteil oder zur Übung und von da zurück, wenn ein Unteroffizier oder Offizier in Uniform sie führt oder wenn sie sich durch den Gestellungsbefehl oder den Militärpaß ausweisen können;
   d) von Fuhrwerken, welche der Armee angehören, auch bei fremdem Angespann, sowie von Zugtieren, welche der Armee angehören, auch wenn diese vor fremde Fuhrwerke gespannt sind;
   e) von Fuhrwerken, welche Militärpersonen oder der Armee angehörige oder zu liefernde Gegenstände befördern sofern dieselben von einem durch die Ordre der zuständigen Behörde dazu angewiesenen Unteroffizier oder Armeebeamten gleichen oder höheren Ranges begleitet werden;
   f) von Kriegsvorspann auf Vorzeigung des Fuhrbefehls oder der Bescheinigung der Ortsbehörde auf der Hin- und Rückreise;
3. von öffentlichen Beamten und deren Fuhrwerken und Tieren bei Dienstreisen oder dienstlichen Gängen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, wenn sie sich durch Freikarten ausweisen; von Polizei- und Steuerbeamten in Uniform auch ohne Freikarten;
4. von Briefträgern und Postboten auf ihren Dienstgängen, von ordentlichen Posten und deren Beiwagen, sowie von Reitposten, öffentlichen Courieren und Estafetten, sowie von allen von Postbeförderungen ledig zurückkehrenden Wagen und Pferden;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5. von Fuhrwerken und Tieren, mittelst deren Transporte für Rechnung des Staates geschehen;
6. von Personen und Fuhrwerken, welche bei Feuersbrünsten, Wasserfluten und ähnlichen Notständen zu Hülfe eilen;
7. von Arrestanten und deren Begleitung;
8. von Leichenfuhren und den sie begleitenden Personen, sowie von denjenigen Vereinen oder Personen, welche auf der linken Ruhrseite ihren Sitz haben, bezw. dort wohnen, bei Rückkehr von einem Leichenbegängnis in der Stadt Kettwig, sofern sie in geschlossenem Zuge von letzterem zurückkehrend die Brücke passieren;
9. von Vereinen, welche auf der linken Ruhrseite ihren Sitz haben, wenn sie sich bei festlichen Veranstaltungen, insbesondere bei Kirchgängen am Kaisersgeburtstage in geschlossenem Zuge über die Brücke und zurück begeben;
10. von denjenigen auf der linken Ruhrseite wohnenden Schülern, welche in Kettwig den Konfirmanden-Unterricht, die höhere Stadtschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die städtische Fortbildungsschule besuchen, für ihre Gänge zum Unterricht und von demselben zurück, desgleichen von denjenigen Schülern, welche
   a) aus dem Stadtgebiete Kettwig die höhere Schule zu Mülheim an der Ruhr;
   b) aus dem Stadtgebiete Kettwig den israelitischen Religionsunterricht in Kettwig vor der Brücke;
   c) von der zur Gemeinde Laupendahl gehörigen Schleuseninsel aus die Schule in Laupendahl (Kettwig vor der Brücke) besuchen, für ihre dieserhalb ausführenden Gänge;
11. von Geistlichen, Kirchendienern, Gemeindeschwestern, Krankenpflegern und Krankenpflegerinnen, welche in der Stadt Kettwig wohnhaft sind, auf ihren Amtsgängen;
12. von den evangelischen Einwohnern des linken Ruhrufers, welche den Gottesdienst in der evangelischen Kirche in Kettwig besuchen, für ihre Gänge zur Kirche und von derselben zurück, so weit und so lange sie nach Kettwig eingepfarrt sind;
13. von denjenigen auf der linken Ruhrseite wohnenden Leuten, welche am 1. eines jeden Monats oder, wenn der erste auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am Tage vorher oder nachher sich zur Abholung von Unfall-, Alters- oder Invaliden-Rente zur Postanstalt in Kettwig begeben müssen, für ihre dieserhalb auszuführenden Gänge;
14. von dem mit der Fleischbeschau betrauten Tierarzt für seine dieserhalb zu machenden Dienstgänge, so lange er seinen dienstlichen Wohnsitz in Kettwig hat und ihm die Fleischbeschau in der Bürgermeisterei Mintard übertragen ist.

Anmerkung: Der Stadtverordnetenversammlung bleibt es vorbehalten in einzelnen Fällen über diese Bestimmungen hinaus Befreiungen zuzubilligen soweit diese im öffentlichen Interesse gerechtfertigt erscheinen.

Genehmigt in der Stadtverordnetenversammlung vom 6. Juli 1903 und 11. Dezember 1903.

Kettwig, den 21. Dezember 1903.

Der Bürgermeister: Bleek.

Der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Kettwig am 6. Juli und 11. Dezember 1903 beschlossene Brückengeldtarif für die Ruhrbrücke zu Kettwig wird gemäß den §§ 8 und 77 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 genehmigt.

Namens des Bezirksausschusses, II. Abt.
Der Vorsitzende J. V.: (gez.) Röder.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 29. März 1904. I. H. 719.
(L. S.)
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

330. 366. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Grundstücke der Katastergemeinde Barmen Flur I/23 Nr. 1373/0.12, 1374/0.12, 1375/0.12 das Grundbuch angelegt ist.

Barmen, den 19. März 1904. G. A. Nr. 3450.
Königliches Amtsgericht.

331. 371. Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Badische Feuerversicherungs-Bank in Karlsruhe i./B. von uns unter die Zahl derjenigen Feuerversicherungsanstalten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Münster, den 21. März 1904. J.-Nr. 2100/04.
Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

332. 216. **Auslosung von Rentenbriefen.**

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1904 sind folgende Stücke gezogen worden:

$3^1/_2$%. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. F à 3000 M.

Nr. 234,

2. Litt. H à 300 M.

Nr. 249,

3. Litt. J à 75 M.

Nr. 20, 23, 100.

4. Litt. K à 30 M.

Nr. 219, 338, 381.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1904 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe II Nr. 10 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Juli 1904 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J, K, durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 10. Februar 1904. J.-Nr. 987/04.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

333. 240. **Seepolizeiverordnung**

betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens, Ankerns ꝛc. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Sprenggebiet.

Die II. Torpedoabteilung hält in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober 1904 von 6 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags Sprengübungen auf der Jade ab. Das Übungsfeld, im Varler Tief liegend, wird begrenzt, im Norden durch die Richtungslinie W von Tonne 23, im Osten durch die 6 m Grenze, im Süden durch die Richtungslinie O von Tonne Varel B, im Westen durch die Richtungslinie N von Tonne Varel B.

Das Gebiet kennzeichnet sich außerdem dadurch, daß im Viereck um dasselbe Klotzbojen mit roten Fähnchen ausgelegt sind.

Außer den erwähnten Übungen finden auf demselben Übungsfelde während der genannten Monate Nachtsprengübungen und zwar vom Dunkelwerden bis Mitternacht statt.

Der Verkehr auf anderen nicht bezeichneten Teilen des vorerwähnten Fahrwassers wird durch die Übungen nicht beeinträchtigt.

Das Passieren, Kreuzen und Ankern von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sprenggebiet während der oben bestimmten Zeiten wird auf Grund des § 2 des Gesetzes betr. Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, Reichsgesetzblatt Seite 105 Nr. 1493 verboten.

Zur Durchführung dieses Verbotes ist ein Torpedoboot bezw. ein Dampfbeiboot auf dem Übungsfelde stationiert. Dasselbe führt bei Tage eine rote Flagge, bei Nacht eine rote über einer weißen Laterne im Bug. Den Anordnungen derselben bezüglich des Passierens des Übungsfeldes ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des vorhergenannten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 24. Januar 1904.

Kaiserliches Kommando des Marinestation der Nordsee.

Personal-Nachrichten.

334. 368. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Strafanstaltsgeistlichen Emil Eisenbach in Düsseldorf den Roten Adlerorden 4. Klasse, dem Bankkassierer August Voß in Crefeld und dem Prokuristen Friedrich Schmitz zu Ruhrort den Königlichen Kronenorden 4. Klasse zu verleihen.

335. 357. Der Herr Ober-Präsident hat auf eine sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten ernannt den Ackerer Karl Münker in Lank für die Landbürgermeisterei Lank im Landkreise Crefeld, den Rentner Johann Hogeforster in Capellen für die Landbürgermeisterei Capellen und den Landwirt Peter Heckrath in Neukirchen für die Landbürgermeisterei Neukirchen im Kreise Moers.

336. 375. Der Herr Oberpräsident hat den Stadtsekretär Schlatmann in Rees vom 15. April d. Js. ab widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Rees umfassenden Standesamtsbezirks Rees ernannt.

Gleichzeitig ist die Ernennung des Stadtsekretärs Schreck zum stellvertretenden Standesbeamten vom 15. April d. Js. ab widerrufen worden.

337. 365. Die Wiederwahl des Kaufmanns Aloys Lamers und des Kaufmanns Josef Hollmeyer, beide in Xanten, zu unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Xanten im Kreise Moers für eine weitere sechsjährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

338. 374. Es sind vom 1. April d. J. ab beauftragt worden: 1. Gewerbeassessor Strauven aus Düsseldorf mit der Verwaltung der neuen Gewerbeinspektion in Mülheim a. d. Ruhr, 2. Gewerbeassessor Beierling aus Wiesbaden mit der Verwaltung der neuen Gewerbeinspektion in Lennep, 3. Gewerbeassessor Klein aus Köslin mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Hilfsarbeiters bei der Gewerbeinspektion in Düsseldorf, 4. Gewerbeassessor Dr. Koch aus Iserlohn mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Hilfsarbeiters bei der Gewerbeinspektion in M.-Gladbach an Stelle des nach Arnsberg versetzten Gewerbeassessors Rammelsberg.

339. 349. Der Lehrerin Maria Schroeder zu Emmerich ist die Erlaubnis zur Fortsetzung der höheren Privatmädchenschule daselbst zur Ausbildung von Mädchen in den höheren Schulfächern erteilt worden.

340. 360. Ernennungen katholischer Geistlichen. Am 16. Dezember: Dreschers, Peter Josef Hubert, Vikar in Horst, zum 1. Kaplan in Solingen. Am 28. Dezember: Müller, Alois Hubert, Neopresbyter aus Euskirchen, zum 4. Kaplan an St. Dreifaltigkeit in Düsseldorf. Am 5. Januar: Böckling, Wilhelm, Kaplan in Remscheid, zum Vikar in Horst, Dek. Essen. Am 12. Januar: Bliersbach, Karl Hubert, Kaplan an St. Mariä Geburt in Essen-Holsterhausen-Schederhof, zum Kaplan in Remscheid, Dek. Barmen; Siebert, Josef Bernhard, Kaplan in Odenkirchen, zum Kaplan an St. Mariä Geburt in Essen-Holsterhausen-Schederhof, Dek. Essen; Schummers, Hubert Bartholomäus Theodor Johann, Vikar in Venn, zum Vikar in Traar, Dek. Crefeld. Am 1. Februar: Masberg, Walter, Vikar in Friesheim zum Rektor in Wiesdorferheide, Pfarre

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wiesdorf, Dek. Solingen. Am 9. Februar: Wellenberg, Johann Wilhelm, Domvikar in Cöln, zum Rektor an St. Paul in Düsseldorf. Am 10. Februar: Pauli, Peter, Vikar in Gimborn, zum Rektor in Grunewald-Dabringhausen, Pfarre Wermelskirchen, Dek. Barmen.

341. 306. Versetzt: Der Ober-Postpraktikant Steffens von Düsseldorf nach Anklam; der Ober-Postassistent Henniger von Kaldenkirchen (Rheinl.) nach Elberfeld als Postsekretär; der Ober-Postassistent Riecke von Düsseldorf nach Solingen; der Ober-Telegraphenassistent Conrad von Elberfeld nach Hannover; die Postassistenten Lüders von Crefeld nach Cassel; Toholt von M.-Gladbach nach Viersen; Enck von Emmerich nach Crefeld; Brick von Velbert nach Oberhausen (Rhld.); der Telegraphenassistent Ferdinand von Duisburg nach Wiesbaden.

Ernannt: Der Postinspektor Eichler in Düsseldorf zum Ober-Postinspektor; die Postsekretäre Cornelius und Leplatoni in Düsseldorf, Corsenn in Rheydt und Seitz in Duisburg zu Ober-Telegraphensekretären; der Ober-Postassistent Schmacks in Barmen zum Postsekretär; die Ober-Postassistenten Franzen in Düsseldorf und Schotters in Duisburg zu Ober-Telegraphenassistenten; der Telegraphenassistent Zimmer in Düsseldorf zum Postassistenten; der Postassistent Liesendahl in Elberfeld zum Telegraphenassistenten.

Angestellt: die Postassistenten Steinen in Duisburg; Becker in Solingen; Vespermann in Crefeld und Herm. Mayer in Rheydt als Postassistenten; die Telegraphengehülfin Dorothea Reiter in Düsseldorf.

In den Ruhestand treten: Der Postmeister Fleischer in Remscheid-Vieringhausen; die Postsekretäre Falke in Essen und Bartsch in Crefeld; der Ober-Postassistent Franken in M.-Gladbach.

Gestorben: Der Ober-Telegraphenassistent Klee in Crefeld.

342. 377. Der Spezialkommissar Regierungsrat Bäumer in Essen ist zur vorläufigen Übernahme der Stelle eines Direktors des Allgemeinen Knappschaftsvereins in Bochum beurlaubt und an seiner Stelle der Spezialkommissar Regierungsrat Hoberg, bisher in Einbeck, unter Versetzung nach Essen mit der Verwaltung der Königlichen Spezialkommission daselbst beauftragt.

Sach- und Namenregister zum Amtsblatt für das Jahr 1903 (Preis 50 Pfg.) sind durch die Kaiserlichen Postanstalten oder direkt von der Amtsblatt-Redaktion gegen Einsendung des Betrages in bar zu beziehen.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 70, 71, 72, 73 und 74.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf